



# Arbeitsgericht Hamburg

Geschäftszeichen:  
24 Ca 20/12

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herr

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigter:**

Rechtsanwälte  
Gutzeit - Hix - Dr. Meier  
Unter den Linden 4  
34225 Baunatal

gegen

Firma

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

beschließt das Arbeitsgericht Hamburg, 24. Kammer,  
durch die Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Voßkühler als Vorsitzende  
am 21. März 2012

Das Gericht stellt fest, dass die Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO zur Erledigung des Rechtsstreits einen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher, fristgerechter und betriebsbedingter Kündigung der Beklagten vom 29. Dezember 2011 mit Ablauf des 31. Januar 2012 sein Ende gefunden hat.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 19.200,00 EUR brutto. Der Anspruch auf Zahlung der Abfindung ist mit Rechtskraft dieses Vergleichs fällig und sofort vererblich.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Zahlung sämtliche Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche des Klägers aus dem Anstellungsverhältnis und seiner Beendigung abgegolten sind, insbesondere dass dem Kläger keine Bonusansprüche oder weitere Abfindungsansprüche zustehen.
4. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis unter dem Beendigungsdatum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welches sich auf Art und Umfang der Tätigkeit sowie auf Führung und Leistung erstreckt mit der Gesamtnotenstufe „sehr gut“. Hierbei ist die Leistung des Klägers mit „stets zu unseren vollsten Zufriedenheit“ und das Führungsverhalten mit „stets einwandfrei“ zu bewerten.
5. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger eine geänderte Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III zu erstellen und zu übergeben.
6. Der Rechtsstreit ist erledigt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Voßkühler

 Für richtige Ausfertigung:  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle